

GEMEINDEAMT NIEDERNSILL

FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Niedersill

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der r.k. Pfarrkirche und wurde mit Vertrag vom 2.12.1997 an die Gemeinde verpachtet. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde Niedersill.

§ 2

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Für Personen, welche die Feuerbestattung angeordnet haben, können die Aschenreste an den hierfür bestimmten Stellen des Friedhofes in Urnen beigesetzt werden.

§ 4

Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte ohne jedwede Entschädigung oder Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Der Friedhof ist öffentlich für den Besuch zugänglich. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

§ 6

Verboten ist innerhalb des Friedhofes:

- 1) das Mitbringen von Tieren,
- 2) das Rauchen,
- 3) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- 4) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze,
- 5) das Lärmen und Radfahren,
- 6) das Verrichten gewerblichen Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Der Zeitpunkt für die Beerdigung eines(r) Verstorbenen ist jeweils im Einvernehmen mit dem örtlichen Pfarramt und der Gemeinde festzulegen, soweit nicht vom Totenbeschauer außerordentliche Anordnungen getroffen werden.

§ 8

Die **Ruhezeit** bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre. Innerhalb dieser Mindestruhezeit darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anweisung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10

Der Friedhof ist in Gräber wie folgt eingeteilt:

- a) Erdgräber für einfachen und mehrfachen Belag
- b) Aschengrabstellen (Urnennischen)

§ 11

Es sind und werden eingerichtet:

- Kindergräber
- einfaches Tiefgrab im alten Friedhofsteil (Zweifachbelag)
- Familiengrab im alten Friedhofsteil (Vierfachbelag)
- einfaches Tiefgrab im neuen Friedhofsteil (Zweifachbelag)

§ 12

Größe der Gräbereinfassungen im neuen Friedhofsteil:
Breite 1,00 m, Länge 1,40 m; seitlicher Abstand 0,50 m.

Im alten Friedhofsteil können wegen der dortigen unterschiedlichen Gegebenheiten keine fixen Maße festgelegt werden. Die jeweilige Grabgröße ist mit dem zuständigen Friedhofspersonal abzusprechen.

§ 13

Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Sterbefälle belegt. Auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle besteht kein Anspruch. An Freigräbern können keine Nutzungsrechte erworben werden.

§ 14

Bevor mit der Vergabe der Gräber im neuen Abschnitt des Friedhofes begonnen wird, werden die aufgelassenen Gräber vergeben.

§ 15

Die Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist und während der Grabnutzungsverlängerungszeit ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, können solche Gräber eingeebnet werden.

§ 16

In Familiengräbern können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten bzw. Lebengefährten
- b) Verwandte aufsteigender und absteigender Linie
- c) angenommene Kinder und Geschwister
- d) die Ehegatten bzw. Lebensgefährten der unter b) bezeichneten Personen

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 17

Bei Feuerbestattungen sind für die Urnen die hierfür vorgesehenen Plätze (Urnennischen) zu verwenden. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung können Urnen auch in bereits belegte Erdgrabstellen beigesetzt werden. Die Gedenktafeln sind in der gleichen Form und Größe wie die bereits bestehenden Tafeln auszuführen.

§ 18

Die Urnengräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Sterbefälle belegt. Auf die Auswahl eines bestimmten Urnengrabes besteht kein Anspruch. Bei der Vergabe der neuen Urnengräber wird mit dem ersten Urnengrab beim Aisdorfer-Tor begonnen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 19

Die Friedhöfe sind stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden Zustand zu erhalten. Die gärtnerische Gesamtanlage des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung. Daher ist das Setzen von Bäumen und Sträuchern ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung verboten.

§ 20

Jede Grabstätte muss auf die ganze Dauer des Nutzungsrechtes auf Kosten der Nutzungsberechtigten mit einem Grabmal versehen werden und einen entsprechenden gärtnerischen Schmuck erhalten.

§ 21

Sämtliche Grabstellen müssen mit einer Einfassung versehen sein. Dafür ist nur Naturstein oder Kunststein zu verwenden. Die Stärke der Einfassung darf höchstens 15 cm und die der Höhe maximal 20 cm betragen.

§ 22

Als Material für die Gedenkmäler ist vorzugsweise Naturstein oder Schmiedeeisen zu verwenden. Die Steingrabmäler dürfen eine Höhe von 1,50 m, die Schmiedeeisen-Grabmäler eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten und müssen in Material, Form, Farbe und Größe aufeinander abgestimmt sein. Jedes Grabmal muss standsicher gegründet sein.

§ 23

Die Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden und sind vom Nutzungsberechtigten stets in gutem Zustand zu erhalten.

§ 24

Im Falle der Neugestaltung oder Auflassung einer Grabstätte sind die alten Grabmäler sowie die Einfassungen vom Nutzungsberechtigten bzw. durch den beauftragten Steinmetzbetrieb zu entfernen und zu entsorgen. Die Ablagerung derselben im Friedhofsbereich ist nicht gestattet.

§ 25

Die bei der Betreuung der Gräber anfallenden Abfälle sind zu trennen. Die Grünabfälle sind in den Kompostabfall-Behälter, die sonstigen Abfälle sind in den Restabfall-Behälter einzuwerfen.

§ 26

Im Fall der Auflassung eines Grabes können der Name, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des bzw. der Verstorbenen in dem Metallbuch eingraviert werden. Damit das Metallbuch einheitlich gestaltet wird, wird ausschließlich die von der Friedhofsverwaltung beauftragte Firma die Gravierarbeiten vornehmen. Die Rechnung für die Leistung dieser Firma begleicht direkt der Steuerpflichtige.

VI. NUTZUNGSRECHTE AN GRABSTELLEN

§ 27

Die Friedhofsverwaltung gewährt gegen Bezahlung nach dem Gebührentarif:

- 1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle auf eine bestimmte Frist, nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung
- 2) Die Benützung der Leichenhalle.

§ 28

Das Nutzungsrecht an Grabstätten ist mindestens auf 15 Jahre (**Mindestruhefrist**) zu erwerben. Zwingend wird vorgeschrieben, dass bei Bestattung einer Leiche an jener Stelle, für die ein Nutzungsrecht früher erworben wurde, die Gebühr für so viele Jahre weiter erlegt werden muss, dass das Recht auf die Grabstätte bis zum Ablauf der Mindestruhefrist der neuen Beisetzung gesichert ist.

§ 29

Nach Ablauf des fünfzehnjährigen Nutzungsrechtes an einer Grabstelle kann gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr das Nutzungsrecht jeweils um weitere 10 Jahre, in der Regel bis maximal insgesamt 30 Jahre nach der letzten Grabbelegung verlängert werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung kann nur gewährt werden, wenn im Friedhof noch ausreichend freie Gräber zur Verfügung stehen und in absehbarer Zeit für dieses Grab ein Eigenbedarf ansteht. Für nach 30 Jahren aufgelassene Gräber könnte eventuell an der Friedhofmauer ein Platz für die Anbringung von Gedenktafeln geschaffen werden. Die Berechtigten haben für die rechtzeitige Verlängerung selbst Sorge zu tragen. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, die Verlängerung des Nutzungsrechtes auch zu verweigern.

§ 30

Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig. Das Nutzungsrecht eines Familiengrabes kann nur innerhalb der Familie bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad und nur auf eine Person übertragen werden.

§ 31

Nutzungsrechte an Grabstätten erlöschen:

- 1) Wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, abgelaufen ist und das Nutzungsrecht durch rechtzeitigen Erlag der hierfür festgesetzten Gebühr nicht verlängert oder die Verlängerung verweigert wird.
- 2) Wenn der Nutzungsberechtigte es unterlassen hat, die Grabstätten mit Grabmal und Einfassung in einen einwandfreien baulichen Zustand zu versetzen.

§ 32

Der letzte Inhaber des erloschenen Nutzungsrechtes einer Grabstelle bzw. eines Urnengrabes ist verpflichtet, alle Gegenstände von der Grabstelle binnen längstens 2 Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechtes abzuräumen und zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist nicht entfernte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten beseitigt und gehen dann in das Eigentum der Gemeinde über. Bei Urnengräbern ist die beschriftete Urnenplatte gegen eine unbeschriftete Urnenplatte auf Kosten des letzten Inhabers des erloschenen Nutzungsrechtes auszutauschen.

§ 33

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 34

Der jeweils in Geltung stehende Gebührentarif für den Friedhof bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

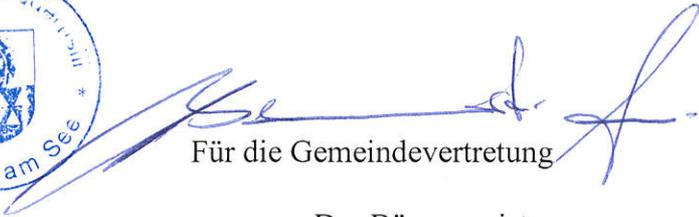
Bei der Grabgebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr. Bei einer Neuanmietung einer Grabstätte bzw. eines Urnengrabes wird im Sterbejahr keine Grabgebühr verrechnet. Bei Auflassung einer/s Grabstätte/Urnengrabes ist die Grabgebühr für das gesamte Jahr zu entrichten sofern die Auflassung nicht bis spätestens 30.11. des Vorjahres schriftlich der Friedhofsverwaltung angezeigt und die Entfernung der Grabstätteneinbauten bis spätestens 31.12. des selben Jahres erfolgt ist.

§ 35

Diese Friedhofsordnung tritt gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 107/94 in Verbindung mit § 44 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 84/86 i.d.g.f. nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Niedernsill, am 04.10.2018




Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister